



"Paintball"

1.	Wie entstand das Paintballspiel?	2
2.	Wann darf ich Farbmarkierungswaffen erwerben?	2
3.	Was darf ich damit tun und wo darf ich schießen?	2
4.	Wann wird eine Wiese oder ein Waldstück zum Spielfeld?	3
5.	Warum darf ich nicht einfach im Wald spielen?	4
6.	Wie muss ich die Waffe transportieren?.....	4
7.	Darf die Waffe aussehen wie eine Maschinenpistole?	4
8.	Darf ich Waffen aus dem Ausland mitbringen?	4
9.	Wie werde ich Händler?.....	5
10.	Ansprechpartner	6



1. Wie entstand das Paintballspiel?

Farbmarkierer wurden ursprünglich zum Markieren von zu fällenden Bäumen in den ausgedehnten Waldgebieten der USA benutzt. In den 80er Jahren nutzen Studenten an verschiedenen Universitäten diese Art Waffen zum „Gotcha-Spiel“ (von „I got you“ engl. Ich hab‘ Dich). Dazu wurden den Schützen Fotos von den zu „bekämpfenden“ Personen übergeben. Diese Ziele mussten danach getroffen werden, zumeist (und hoffentlich) überraschend, denn auch die Ziele waren unter Umständen mit Farbmarkierern bewaffnet und neigten dazu, sich zu wehren.

Später wurde das Spiel so verändert, dass in bestimmten Gebieten, auch als Spielfelder bezeichnet, zwei Teams gegeneinander antraten und die jeweils gegnerische Fahne erkämpfen mussten. Zu dieser Zeit trugen die Teams militärische Tarnbekleidung, die Spielfelder waren nahezu unveränderte Feld- und Waldgebiete.

Mit der Zeit veränderten sich die Spielfelder, auch aus Gründen der besseren Medienverbreitung, zu künstlich angelegten Bereichen, mit positionierten Hindernissen und Deckungen aus Reifenstapeln oder luftgefüllten Kunststoffkegeln. Die Kleidung der Spieler veränderte sich in Richtung einer „Uniform“ vergleichbar der Kleidung von Fußballspielern oder ähnlichem. Dies ebenfalls, um Übertragungen im Fernsehen usw. zu ermöglichen.

Während in den USA und im übrigen Europa offenbar wenig Probleme mit Paintball bestehen, betrachtet man das Paintball-Spiel in Deutschland, insbesondere von behördlicher Seite, eher misstrauisch. Das Tragen von militärischer Tarnkleidung bedeutete für die Spieler in Deutschland, dass sie entweder in die links- oder rechtsterroristische Ecke gestellt wurden. Die Bemühungen der einschlägigen Händler, die Betrachtungsweise der Bevölkerung und der Behörden zu ändern, laufen weiter, treffen aber auf erhebliche Schwierigkeiten.

2. Wann darf ich Farbmarkierungswaffen erwerben?

Gem. § 2 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 dürfen Farbmarkierungswaffen, wie Luftdruckgewehre und Luftpistolen, von Personen ab 18 Jahren erworben und besessen werden. Einer besonderen Erlaubnis bedarf es hierzu nicht. Voraussetzung ist, dass diese Waffen eine Mündungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule besitzen und das sogenannte F im Fünfeck auf die Waffe aufgebracht ist.

3. Was darf ich damit tun und wo darf ich schießen?

Das Waffengesetz (WaffG) stellt gewisse Regeln auf, was den Umgang mit Schusswaffen betrifft. Das Regelwerk ist kompliziert und nicht ohne Stolpersteine.



Obwohl es sich bei den Farbmarkierungswaffen um sogenannte „freie Waffen“ handelt, sind auch diese Waffen bestimmten Beschränkungen unterworfen. In der eigenen Wohnung, dem eigenen Haus und dem eigenen Grundstück darf ich die Waffe ohne weitere Erlaubnis geladen und schussbereit bei mir tragen und auch damit schießen. Allerdings darf ich nur damit schießen, wenn die Kugeln meine Wohnung, mein Haus und mein Grundstück nicht verlassen können. Im Haus ist das wohl problemlos zu realisieren, bei einem Grundstück ist das schon schwieriger. Es kommt zunächst einmal darauf an, dass das Grundstück sichtbar eingefriedet ist, also eine Art Zaun muss vorhanden sein. Eine Hecke tut es auch. Danach muss der Zaun oder die Hecke so hoch sein, dass keine Kugel das Grundstück verlassen kann. Wenn man die Waffe über Kopfhöhe hält und schießt, wird das Geschoss nahezu immer das Grundstück verlassen, es sei denn, man besitzt ein Grundstück mit entsprechender Größe. Also wird das Schiessen auf dem eigenen Grundstück auch so gut wie nicht möglich sein. Das Schießen auf Schießständen ist möglich, aber auf den üblichen Schießständen wird man kaum mit Farbmarkierungswaffen schießen können.

Bleiben also nur die Spielfelder.

4. Wann wird eine Wiese oder ein Waldstück zum Spielfeld?

Es gibt kein Grundstück in Deutschland ohne Eigentümer oder Besitzer/Pächter. Wenn es keine Privatperson ist, dann gehört das Grundstück der Gemeinde, dem Land oder dem Bund. Wenn ich über den Wald oder die Wiese bzw. das Grundstück nicht selbst verfüge, muss sich vor dem Schießen die Erlaubnis des Eigentümers/Besitzers einholen. Wenn ich ohne die Erlaubnis die Bereiche betrete, liegt entweder ein Hausfriedensbruch oder ein Landfriedensbruch (d.h. eine Straftat) vor. Außerdem muss der Eigentümer/Besitzer mir erlauben, dass ich dort auch mit den freien Waffen schießen darf. Dazu muss auch dieser Bereich wieder sichtbar eingefriedet sein, also ein Zaun muss her, mindestens jedoch eine Absperrung mit Trassierband/Flutterleinen oder ähnlichem. Dann liegt ein Spielfeld vor. Und auch hier dürfen die Kugeln den umzäunten Bereich nicht verlassen können. Das heißt, der eingezäunte Bereich muss sehr viel größer sein als das eigentliche Spielfeld, es sei denn, rund um das Spielfeld sind hohe Fangzäune angebracht.

In einem Gebäude, z.B. Fabrikhalle, bestehen diese Schwierigkeiten nicht, solange ich der Besitzer bin oder der Besitzer/Eigentümer dem Schießen in der Halle zustimmt. Das gilt allerdings nur solange, wie die Halle nicht gewerblich genutzt wird. Soll die „Schießhalle“ den einzelnen Spielern gegen eine Eintrittsgebühr zum Spielen zugänglich gemacht werden, handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der von den Ordnungsbehörden geprüft und genehmigt werden muss.



5. Warum darf ich nicht einfach im Wald spielen?

Obwohl es sich um freie Waffen handelt, gelten für diese Waffen die gleichen Regeln wie für die sogenannten scharfen Schusswaffen. Wer also außerhalb eines Schießstandes (Schießstätte) oder seines Besitztums schießen möchte, bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist „nur“ eine Ordnungswidrigkeit, wer jedoch irgendwo im Wald oder auf der Wiese schießt, hat die Waffe zugriffsbereit und schussbereit bei sich und das wiederum ist Führen der Waffe ohne Erlaubnis der Behörde. Das Führen der Waffe ohne Erlaubnis stellt einen Straftatbestand dar, der mit Haftstrafe oder Geldstrafe belegt werden kann. Das Strafmaß hängt auch noch davon ab, ob es sich um eine Repetierwaffe oder eine Selbstladewaffe handelt.

6. Wie muss ich die Waffe transportieren?

Zunächst einmal ist jeder Transport der Waffe außerhalb des eigenen Besitztums oder eines Schiessstandes/Spielfeldes Führen einer Waffe im Sinne des WaffG und bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis zum Führen, das bessere Wort hierfür wäre „Verbringen“, bedarf es nicht, wenn die Waffe in einem geschlossenen Behälter, nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit transportiert wird. Das heißt, in der Waffe selbst oder im Vorratsbehälter an der Waffe dürfen keine Kugeln sein und der Farbmarkierer muss sich in einem Transportbehälter befinden, der nicht mit nur einem Handgriff zu öffnen ist.

7. Darf die Waffe aussehen wie eine Maschinenpistole?

Durch die Änderung des WaffG am 01. April 2003 sind einige Verbotstatbestände aufgehoben worden. Darunter auch das Verbot von Schusswaffen, die aussehen wie vollautomatische Kriegswaffen. Daher dürfen die Farbmarkierer nun aussehen wie sie wollen, d.h. sie dürfen auch aussehen wie Maschinenpistolen oder Sturmgewehre.

Ob diese Aufhebung des Verbotes auf Dauer Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Es kann auch sein, dass Waffen, die wie Maschinenpistolen etc. aussehen, bei Turnieren, Wettkämpfen usw. durch den Veranstalter ausgeschlossen werden, um die öffentliche Meinung nicht zu verärgern. Es ist daher wichtig, vor einem Wettkampf oder Turnier zu klären, welche Farbmarkierer verwendet werden dürfen und welche nicht.

8. Darf ich Waffen aus dem Ausland mitbringen?

Diese Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. Es ist verständlich, wenn man aus dem benachbarten Ausland oder den USA Paintball-Waffen, die dort erheblich billiger sind, mit nach Deutschland bringen möchte. Dabei sind aber auch die Bestimmungen des WaffG zu beachten. Für den Händler in Deutschland stellt sich die Rechtslage wie folgt dar.



Wer (gewerblich) erstmalig einen Farbmarkierer einführen oder herstellen will, hat acht Wochen vor dem ersten Vertrieb (an Privat oder andere Händler) ein Musterstück der neuen Waffe bei der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig zur Prüfung zu hinterlegen. Die Waffe wird nach verschiedenen Kriterien geprüft, insbesondere wird die Mündungsenergie geprüft. Liegt die Mündungsenergie bei maximal 7,5 Joule und sind auch sonst alle Bedingungen erfüllt, erhält der Händler/Hersteller eine Anzeigebescheinigung mit der Auflage, das sogenannte F im Fünfeck aufzubringen oder aufbringen zu lassen. Erst wenn die dem Musterstück gleichen Farbmarkierer das F-Zeichen tragen, dürfen diese Waffen an jedermann ab 18 Jahren verkauft werden. Das Musterstück wird anschließend beim Bundeskriminalamt eingelagert. Waffen ohne F-Zeichen werden rechtlich betrachtet wie scharfe Schusswaffen mit Patronenmunition und bei Besitz einer solchen ist mit entsprechender Bestrafung zu rechnen.

Modellgleiche Farbmarkierer, die hier zwar angezeigt sind, aber im Ausland gekauft werden, tragen in aller Regel das F-Zeichen nicht und damit gibt es beim Grenzübertritt Probleme, denn, wie schon gesagt, diese Waffen werden behandelt wie scharfe Schusswaffen.

Waffen im Ausland kaufen und hier einführen benötigt einigen Aufwand. Zunächst muss ich zur Ordnungsbehörde gehen und eine Waffenbesitzkarte beantragen. In diese WBK muss ein Voreintrag gemacht werden, z.B. Farbmarkierungswaffe Kaliber .68. Danach habe ich ein Jahr Zeit, diese Waffe zu erwerben. Wenn ich die Waffe im Ausland, z.B. USA, kaufe, muss ich die WBK mitnehmen und bei der Einreise nach Deutschland beim Zoll vorlegen. Die Waffe wird verzollt und danach muss ich zu einem Beschussamt, um die Mündungsenergie der Waffe prüfen und das F-Zeichen aufbringen zu lassen. Danach muss ich wieder zur Ordnungsbehörde, um die Waffe aus der WBK austragen zu lassen. Erst dann ist es eine freie Waffe.

Bei der gesamten Aktion fallen reichlich Kosten an. Dann stellt sich die Frage, ob es nicht einfacher ist, die Waffe in Deutschland zu kaufen und das Zubehör im Ausland.

9. Wie werde ich Händler?

Obwohl es sich um freie Waffen handelt, benötigt ein Händler, also jemand, der gewerblich zum Zwecke der Gewinnerzielung mit Waffen Handel treiben möchte, eine Handelserlaubnis nach § 21 WaffG. Dazu muss ein Gewerbe angemeldet und die Handelserlaubnis bei der Ordnungsbehörde beantragt werden. Die Handelserlaubnis wird erteilt, wenn ein Sachkundenachweis in Form einer mündlichen Prüfung oder in anderer Weise erbracht ist.

Wenn ich eine einzelne Waffe von Privat an Privat oder einen Händler verkaufen möchte, brauche ich keine besondere Erlaubnis.



Bundeskriminalamt

10. Ansprechpartner

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Bundeskriminalamt

- Öffentlichkeitsarbeit -

65173 Wiesbaden

Tel.: +49 611 55-13777

Fax: +49 611 55-45112

E-Mail: info@bka.de